

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 46/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Horst G [REDACTED], K [REDACTED],
Ka [REDACTED]straße [REDACTED] - Zweitanschrift: B [REDACTED],
H [REDACTED]allee [REDACTED], bei S [REDACTED] -,

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Heinz B [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

die Firma "Hü [REDACTED]-Hu [REDACTED]" oHG, vertreten durch ihren
Gesellschafter Ottmar F [REDACTED], B [REDACTED],
Br [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf L [REDACTED],
B [REDACTED], Li [REDACTED],
Straße [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 9. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Knüfer

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. September 1973 aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung erteilt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts rechtzeitig Berufung beim Kammergericht eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief bis Montag, dem 28. Mai 1973. Erst zwei Tage später, am Mittwoch, dem 30. Mai 1973, ging beim Kammergericht der Schriftsatz vom 25. Mai 1973 ein, mit dem der Kläger die Berufung begründet hatte. Mit Schriftsatz vom 15. Juni 1973 beantragte der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Dem Gesuch fügte er eine eidesstattliche Versicherung der Sekretärin seines Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwalts Bo[REDACTED], bei. Hierin versicherte Frau Ho[REDACTED], den Brief mit der Berufungsbegründung selbst

- 3 -

noch am 25. Mai 1973 zum Postamt gebracht und dort in den Nachtbriefkasten geworfen zu haben.

Das Kammergericht hat dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und seine Berufung wegen Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung als unzulässig verworfen. Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers ist begründet.

Das Kammergericht hat seinen angefochtenen Beschluß mit einer eingeholten Auskunft der Landespostdirektion B. begründet. Hiernach seien bei den einschlägigen Postämtern keine Unregelmäßigkeiten bekannt geworden, so daß ein am 25. Mai 1973 eingeworfener Schriftsatz bereits am folgenden Werktag (Sonntag) dem Kammergericht hätte zugestellt werden müssen. Da der fragliche Schriftsatz jedoch erst am 30. Mai 1973, einem Mittwoch, beim Kammergericht eingegangen sei, schließt das Gericht daraus, daß der Schriftsatz entgegen den Behauptungen des Klägers und der eidesstattlichen Versicherung der Frau H. nicht schon am 25. Mai 1973 eingeworfen worden sei. Bei dieser Sachlage habe der mit der Fertigung und Absendung der Berufungsbegründung betraute Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht die zur Fristwahrung erforderliche besondere Sorgfalt und Umsicht walten lassen. Sein Verschulden falle nach § 232 Abs. 2 ZPO dem Kläger zur Last. - Der Schluß des Kammergerichts hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Auch in Berlin ist die Postzustellung, wie die Landespostdirektion mitgeteilt hat, so organisiert, daß bis zur Nachtleerung in Briefkästen eingeworfene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sendungen am folgenden Werktag den Empfänger erreichen. Ist die Berufungsbegründungsschrift am Freitag, dem 25. Mai 1973, in den Briefkasten geworfen worden, was der Kläger glaubhaft gemacht hat, so hat er die Berufungsbegründung so rechtzeitig zur Post gegeben, daß sie bei einer normalen Bearbeitung der Postsendungen fristgerecht beim Kammergericht, nämlich schon am 26. Mai 1973; spätestens aber am 28. Mai 1973, hätte eingehen müssen. Treten dann bei der Postbeförderung Verzögerungen auf, die zu Fristversäumnissen führen, so ist der Partei wegen dieses für sie unabwendbaren Ereignisses auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

An dieser Rechtslage hat sich durch die dem Kammergericht zugegangene Auskunft der Landespostdirektion Berlin nichts geändert. Auch wenn am 25. Mai 1973 bei den zuständigen Postämtern keine Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, so folgt daraus noch nicht, daß es bei der Beförderung von Postsendungen keine Verzögerungen gegeben hat. Derartige Unregelmäßigkeiten scheinen jedenfalls für den B[REDACTED] Wochenend-Postverkehr keineswegs ungewöhnlich zu sein, wie der Stellungnahme des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, des Rechtsanwaltes Dr. L[REDACTED], zum Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers zu entnehmen ist. Im Schriftsatz vom 30. Juni 1973 schreibt er u. a.:

"Mit der Problematik der an einem Montag ablaufenden Fristen hat in B[REDACTED] jeder Rechtsanwalt seinen Kummer. Der U. verläßt sich niemals mehr auf früher übliche Zeitabläufe im Postverkehr, speziell was die Postbeförderungszeiten über das Wochenende hinweg anbelangt. Sämtliche Notfristsachen zum Montag, die nicht schon im Laufe der Woche einschließlich des Donnerstags der Post anvertraut werden, werden in der Praxis des U. durch den U. selbst oder einen Boten unmittelbar in einen Gerichtsbriefkasten ... eingeworfen."

Die Auskunft der Landespostdirektion erlaubt deshalb auch nicht den Schluß, die Berufungsbegründung des Klägers sei nicht am 25. Mai 1973, sondern wahrscheinlich erst am 29. Mai 1973, also nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, in einen Briefkasten geworfen worden. Auf diesem Wege kann die Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsge-suches nicht aus der Welt geschafft werden, zumal keine gegenständlichen Anhaltspunkte angegeben werden, noch da-für ersichtlich sind, daß Frau Ho [REDACTED] eine falsche eides-stattliche Versicherung abgegeben haben sollte.

Der angefochtene Beschluß ist danach aufzuheben und dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Knüfer